

EINSATZKOSTENTARIF FEUERWEHR BERGDIIETIKON

Gültig ab 1. September 2017

Die Gemeindeversammlung der Gemeinde Bergdietikon, gestützt auf § 6a Abs. 1 des Feuerwehrgesetzes¹ in Verbindung mit § 20 Abs. 2 lit. i) Gesetz über die Einwohnergemeinden (Gemeindengesetz)², beschliesst:

A. Einsatzkostentarif

§ 1

¹Die Entschädigung für Einsätze beträgt:

	Grundgebühr je Einsatz CHF	Einsatzkosten je Stunde CHF
a) Personen		
Einsatz, je Person und Stunde	--	50.00
Retablierung, je Person und Stunde	--	50.00
Verpflegung (Einsatz > 3 Stunden)	25.00	--
Verpflegung (Einsatz > 8 Stunden)	50.00	--
b) Fahrzeuge		
Tanklöschfahrzeug	300.00	100.00
Pikettfahrzeug	150.00	80.00
Verkehrsfahrzeug	120.00	50.00
Übrige Fahrzeuge bis 3.5 t	80.00	30.00
Übrige Fahrzeuge über 3.5 t	100.00	40.00
Traktor	50.00	50.00
c) Geräte- und Materialkosten		
Motorspritze Typ II	50.00	20.00
Schlauchverleger	50.00	20.00
Pumpen, Nasssauger	30.00	10.00
Notstromaggregate	30.00	10.00
Andere technische Aggregate und Geräte (Beleuchtung, Kettensäge, Wärmebildkamera etc.)	30.00	10.00
d) Ausrüstung/Material		
Der Ersatz von Ausrüstungen, Verbrauchsmaterial (z. B. Schaummittel, Löschpulver, Ölbinder, Sand und Sandsäcke etc.), Drittfahrzeuge, Reinigungs- und Instandstellungsarbeiten sowie allfällige Reparaturen durch Dritte sind zum Selbstkostenpreis zuzüglich 10% Umtriebsentschädigung zu verrechnen. Der Minimalbetrag ist auf CHF 50.00 festgelegt.		

²Es wird jeweils die angebrochene Viertelstunde verrechnet.

¹ SAR 581.100

² SAR 171.100

B. Fehlalarme

§ 2

¹Erster Fehlalarm bei Brandmelde- oder Sprinkleranlagen pro Objekt im laufenden Kalenderjahr, sofern kein offensichtliches Verschulden vorliegt. ohne Kostenfolge

²Zweiter Fehlalarm bei Brandmelde- oder Sprinkleranlagen pro Objekt im laufenden Kalenderjahr, sofern kein offensichtliches Verschulden vorliegt. 400.00

³Weitere Fehlalarme bei Brandmelde- oder Sprinkleranlagen pro Objekt im laufenden Kalenderjahr, sofern kein offensichtliches Verschulden vorliegt. 800.00

⁴Einsätze infolge vorsätzlich oder fahrlässig verursachten Fehlverhaltens werden nach Aufwand gemäss den Ansätzen unter § 1 verrechnet.

C. Entschädigung von Dienstleistungen

§ 3

¹Die Entschädigungen für Dienstleistungen bei besonderen Vorkommnissen oder Veranstaltungen gemäss § 1 Abs. 3 des Feuerwehrgesetzes werden im Einzelfall durch den Gemeinderat festgelegt.

²Grundlage der Entschädigung bilden die Ansätze gemäss den vorstehenden §§ 1 und 2. Die Gebühren für Einsätze im öffentlichen Interesse werden angemessen ermässigt oder erlassen.

D. Rechnungstellung/Rechtspflege

§ 4

¹Die Rechnungstellung erfolgt durch die Rechnungsstelle der Feuerwehr, respektive die Abteilung Finanzen der Gemeinde Bergdietikon gemäss dem durch die Feuerwehr Bergdietikon erstellten Rapport.

²Verfügungen und Entscheide der mit dem Vollzug des Feuerwehrgesetzes betrauten Behörden und Stellen können mit Beschwerde angefochten werden. Die Beschwerdevoraussetzungen und Verfahren richten sich nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

D. Schlussbestimmungen

§ 5

Der Einsatzkostentarif der Feuerwehr Bergdietikon tritt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung vom 29. Juni 2017 am 1. September 2017 in Kraft.

Gemeinderat Bergdietikon
Gemeindeammann

Gerhart Isler

Gemeindeschreiber

Patrick Geissmann